

Memorial

1940

Luxemburg, Montag, den 30. Dezember 1940.

N° 66

Beschluß vom 30. Dezember 1940, betreffend den im Jahre 1941 geltenden Zinsfuß für die beim Volkswohnungsamt aufgenommenen Anleihen.

Der Kommissar
für die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. April 1929, betreffend das staatliche Volkswohnungsamt, insbesondere des Art. 5 dieses Gesetzes;

Nach Einsicht des Ministerialbeschlusses vom 9. Juli 1929, betreffend Festlegung des Zinsfußes sowie des Betrages und der Dauer der durch dieses Amt zu bewilligenden Darlehen;

Nach Einsicht der Ministerialbeschlüsse vom 20. Januar und 14. April 1934, betreffend Anwendung des Zinsfußes für kinderreiche Familien auf jene Schuldner des Volkswohnungsamtes, deren drittes Kind erst nach Aufnahme des Darlehensvertrages geboren wurde;

Beschließt:

Art. 1. In Abweichung von den Bestimmungen der vorerwähnten Beschlüsse und entgegen den durch die Darlehensverträge festgelegten Bedingungen wird, für das Jahr 1941, der Zinsfuß für die Darlehen des Volkswohnungsamtes festgesetzt wie folgt:

1. — Für die Darlehen, die auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1929 an Personen bewilligt wurden, welche die Bedingungen des Gesetzes vom 17. August 1935 über die Sanierung gewisser Schuldverhältnisse nicht erfüllen:

Allen Schuldnern, deren Annuität, berechnet auf den ursprünglichen Darlehensbetrag, zum vertraglichen Zinsfuß und auf eine Dauer von 30 Jahren, höher ist als ein Viertel ihres besteuerten Einkommens, berechnet gemäß den nachstehenden Vorschriften

auf Grund des Steuerzettels des Jahres 1940, wird eine Zinsvergütung bewilligt. Diese Zinsvergütung darf in keinem Falle:

a) höher sein als 1% des am 1. Januar 1941 geschuldeten Kapitalbetrages des Darlehens;

b) den Unterschied übersteigen, der zwischen dem Viertel des besteuerten Einkommens und der nach den vorstehenden Angaben berechneten Annuität besteht;

c) den Zinsfuß der Darlehen unter den Minimalfuß von 2% herabsetzen.

Das in Rechnung zu stellende besteuerte Einkommen wird gemäß Art. 34, Nr. 7 des Beschlusses vom 9. Juli 1929 über das Volkswohnungsamt berechnet. Von dem so errechneten Betrage wird für jedes Kind unter 18 Jahren, das am 1. Januar 1941 zu Lasten des Darlehensnehmers war, ein Betrag von 2.000 Fr. in Abzug gebracht.

II. — Für die auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1929 bewilligten Darlehen, betreffend diejenigen Schuldner, welche die Bedingungen des Gesetzes vom 17. August 1935 erfüllen und demgemäß die Vorteile eines Sanierungsplanes genießen:

Falls die, gemäß den vorstehend sub I festgelegten Bestimmungen berechnete Annuität, unter Berücksichtigung der Zinsvergütung, niedriger ist als die im Sanierungsplane auf eine Dauer von 30 Jahren festgesetzte Annuität, wird dem Darlehensnehmer eine Zinsvergütung bewilligt, welche dem Unterschied zwischen den beiden Annuitäten gleichkommt.

Art. 2. Gegenwärtige Bestimmungen sind weder anwendbar auf die Darlehen, die auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 22. Mai 1933, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1929 über das Volkswohnungsamt, noch auf jene, die auf

Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 17. August 1935 über das Sanierungsregime, gewährt wurden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß wird im „Memorial“ veröffentlicht.

Luxemburg, den 30. Dezember 1940.

Dr. Drousch,
Oberregierungsrat,

Beschluß vom 30. Dezember 1940, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Erbauung von Kleinstellungen, Ausführung hygienischer Verbesserungen an ungesunden Wohnungen und Ankauf von Arbeitergärten.

Der Kommissar

für die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 21. März 1940, betreffend den Staatshaushalt für das Jahr 1940, insbesondere des Art. 305ter des Ausgabenetats;

Beschließt:

Kapitel I. — Verteilung des Kredites.

Art. 1. Der durch Art. 305ter der Ausgabenetats des Staatshaushalts 1940 vorgesehene Kredit von 200.000 Frk. wird folgendermaßen verwandt:

- a) 170.000 Frk. als Beihilfe für die Ausführung hygienischer Verbesserungen an ungesunden Wohnungen;
- b) 20.000 Frk. als Beihilfen an die Erbauer von Kleinstellungen bei den billigen Wohnungen;
- c) 10.000 Frk. als Beihilfen zum Ankauf von Arbeitergärten.

Kapitel II. — Allgemeine Bedingungen für die Bewilligung der Beihilfen.

Art. 2. Die Gesuche um Bewilligung dieser Beihilfen sind an das Volkswohnungsamt zu richten. Die Gesuchsteller müssen die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen und die durch das Gesetz vom 26. April 1929 und den Großb. Beschluß vom 9. Juli 1929 über das Volkswohnungsamt vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Art. 3. Die diesbezüglichen Kredite dienen zur Gewährung von Beihilfen für die vor dem 1. Januar 1941 fertigestellten Arbeiten. Die von kinderreichen Familien und Invaliden mit mehr als 50% Arbeits-

unfähigkeit und wenigstens zwei Kindern oder Deszendenten unter 18 Jahren zu ihren Lasten, eingereichten Gesuche werden bevorzugt. Falls durch die bis zum 1. Januar 1941 eingereichten Gesuche der vorhandene Kredit nicht vollständig aufgezehrt ist, könnten auch andere Familien eine Beihilfe zu obigen Zwecken erhalten. Der Vorzug wird jedoch immer jenen Familien gegeben, deren Kinderzahl die höchste ist.

Art. 4. Die Rückzahlung der Beihilfe wird sofort verlangt, falls der Interessent diese auf Grund wesentlich falscher oder unvollständiger Angaben erlangt hat, oder falls die Beihilfe ihm irrtümlicherweise gewährt worden ist. Wer zu diesem Zwecke falsche Erklärungen unterzeichnet oder Gebrauch davon gemacht hat, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 5. Zur Sicherung der Ausführung des vorstehenden Art. 4 muß der Empfänger den Staat schriftlich ermächtigen, gegebenenfalls den Betrag der Beihilfe, zuzüglich der Zinsen zu 6% vom Tage ihrer Auszahlung an, sowie etwaiger Vollstreckungskosten, einzutreiben.

Für jeden einzelnen Fall kann die Verwaltungskommission diejenigen Vorichts- und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die die Umstände erfordern.

Kapitel III. — Beihilfen für die Erbauung von Kleinstellungen.

Art. 6. Dem zur Erlangung einer solchen Beihilfe einzureichenden Gesuch ist ein Plan nebst detailliertem Kostenschlag der auszuführenden Arbeiten beizufügen, es sei denn, daß die Interessenten es vorziehen, von einem der durch das Volkswohnungsamt ausgearbeiteten Pläne Gebrauch zu machen.

Art. 7. Die Beihilfe wird nur an solche Personen bewilligt, die noch nicht Eigentümer eines Stalles sind. Die Beihilfe kann 50% der wirklichen Baukosten des Stalles erreichen, ohne jedoch den Betrag von 1.000 Frk. übersteigen zu können.

Art. 8. Der Gestehungspreis des Stalles muß wenigstens 1.000 Frk. erreichen und darf den Betrag von 4.000 Frk. nicht übersteigen.

Der Kostenschlag sowie der Gestehungspreis der Kleinstellung unterliegen der Kontrolle des Volkswohnungsamtes.

Art. 9. Falls der Empfänger Schuldner des Volkswohnungsamtes ist, wird die Beihilfe nicht in barem

elde, sondern in Form einer entsprechenden Ermäßigung der Annuität bei diesem Amte gewährt.

Art. 10. Die rückständigen Schuldner des Volkswohnungsamtes, die die Beihilfe erhalten wollen, müssen vorher ihre Rückstände entweder in bar oder entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1933 regeln.

Kapitel IV. — Beihilfen zur Ausführung hygienischer Verbesserungen.

Art. 11. Diese Beihilfen werden nur bewilligt für Ausführung hygienischer Verbesserungen an Häusern, deren Katasterertrag 250 Fr. nicht übersteigt. Die Kosten dieser Verbesserungen müssen wenigstens 5.000 Fr. betragen.

Art. 12. Als hygienische Verbesserungen gelten:

- a) die Herstellung eines Kellers unter dem Hause;
- b) die Installation sanitärer Einrichtungen;
- c) der Anschluß an die Kanalisation;
- d) die durch Feuchtigkeit oder Alter des Hauses notwendig gewordenen Verbesserungen;
- e) die durch Vermehrung der Familie notwendig gewordenen Verbesserungen.

Art. 13. Dem zur Erlangung der Beihilfen einzureichenden Gesuch ist ein detaillierter Kostenschlag, mit einer genauen Beschreibung der vorzunehmenden Arbeiten beizufügen. Dieser Kostenschlag sowie alle Rechnungen, die die ausgeführten Arbeiten betreffen, unterliegen der Kontrolle des Volkswohnungsamtes.

Art. 14. Die Beihilfen werden nur für die vor dem 1. Januar 1941 fertiggestellten Arbeiten bewilligt. Vor und nach der Ausführung der Arbeiten findet eine Hausbesichtigung durch einen Beamten des Volkswohnungsamtes statt.

Art. 15. Die Beihilfe wird auf die wirklichen Kosten der Verbesserungsarbeiten berechnet und kann getragen:

1. 20%, ohne jedoch 2.000 Fr. übersteigen zu können, falls es sich um eine kinderreiche Familie handelt;
2. 10%, ohne jedoch 1.000 Fr. übersteigen zu können, in allen anderen Fällen.

Art. 16. Die Beihilfe ist erst nach Ausführung der Verbesserungsarbeiten zahlbar.

Kapitel V. — Beihilfen zum Ankauf von Arbeitergärten.

Art. 17. Eine Beihilfe zum Erwerb eines Arbeitergartens kann nur solchen Personen gewährt werden, die noch nicht Eigentümer eines Grundstückes sind. Diese Beihilfe beträgt 10% des Kaufpreises des Gartens, einschließlich der Aktienkosten.

Art. 18. Als Arbeitergarten gilt die Parzelle Land, die dazu bestimmt ist, als Garten benutzt zu werden, und die von einem Familienvorstand erworben wurde, der in einer Gemeinde von mehr als 3.000 Einwohnern wohnt, sofern der Wert dieser Parzelle 5.000 Fr. und ihr Flächeninhalt 10 Ar nicht übersteigt.

Art. 19. Dieser Beschluß wird im „Memorial“ veröffentlicht und tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 30. Dezember 1940.

Dr. Dronsch,
Oberregierungsrat.

Beschluß vom 30. Dezember 1940, betreffend den im Jahr 1941 auf die Darlehen des Volkswohnungsamtes, Abteilung für Sanierungsdarlehen, anwendbaren Zinsfuß.

Der Kommissar
für die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. August 1935, betreffend die Sanierung gewisser Privilegiar- und Hypothekenschulden;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 31. Oktober 1935, betreffend die Ausführungsbestimmungen des besagten Gesetzes vom 17. August 1935, insbesondere des Art. 31 dieses Beschlusses;

Nach Anhörung des Verwaltungsrates des Volkswohnungsamtes;

Beschließt:

Art. 1. In Abweichung von dem Ministerialbeschlusse vom 23. Dezember 1935 sowie von den diesbezüglichen Bestimmungen der zwischen dem Volkswohnungsamt, Abteilung für Sanierungsdarlehen, und dessen Darlehensnehmern abgeschlossenen Dar-

lebensverträgen, wird der Zinsfuß für die auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1935 bewilligten und noch zu bewilligenden Darlehen, für das Jahr 1941, festgesetzt wie folgt:

- 1) auf 4% für die Darlehen unter Frf. 50.001;
- 2) auf 4¼% für die Darlehen von Frf. 50.001 bis Frf. 100.000;

3) auf 4½% für die, den Betrag von Frf. 100.000 übersteigenden Darlehen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß wird im „Memorial“ veröffentlicht.

Luxemburg, den 30. Dezember 1940.

Dr. Dronjch,
Oberregierungsrat.

Bekanntmachung. — 4%ige luxemburgische Staatsanleihe (41.771.000 Fr.) von 1936 (1. Folge).

Die Verlosung der am 15. Januar 1941 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der 4%igen luxemburgischen Staatsanleihe (41.771.000 Fr.) von 1936 (1. Folge) ergab folgendes Resultat:

Lit. A. — 290 Schuldverschreibungen zu 1.000 Franken.

471	1171	2271	3311	4601	5771	6521	7771	8971	9951
472	1172	2272	3312	4602	5772	6522	7772	8972	9952
473	1173	2273	3313	4603	5773	6523	7773	8973	9953
474	1174	2274	3314	4604	5774	6524	7774	8974	9954
475	1175	2275	3315	4605	5775	6525	7775	8975	9955
476	1176	2276	3316	4606	5776	6526	7776	8976	9956
477	1177	2277	3317	4607	5777	6527	7777	8977	9957
478	1178	2278	3318	4608	5778	6528	7778	8978	9958
479	1179	2279	3319	4609	5779	6529	7779	8979	9959
480	1180	2280	3320	4610	5780	6530	7780	8980	9960
701	1701	2721	3871	4981	6021	7101	8371	9291	10221
702	1702	2722	3872	4982	6022	7102	8372	9292	10222
703	1703	2723	3873	4983	6023	7103	8373	9293	10223
704	1704	2724	3874	4984	6024	7104	8374	9294	10224
705	1705	2725	3875	4985	6025	7105	8375	9295	10225
706	1706	2726	3876	4986	6026	7106	8376	9296	10226
707	1707	2727	3877	4987	6027	7107	8377	9297	10227
708	1708	2728	3878	4988	6028	7108	8378	9298	10228
709	1709	2729	3879	4989	6029	7109	8379	9299	10229
710	1710	2730	3880	4990	6030	7110	8380	9300	10230
971	1911	2961	4101	5311	6261	7591	8501	9461	
972	1912	2962	4102	5312	6262	7592	8502	9462	
973	1913	2963	4103	5313	6263	7593	8503	9463	
974	1914	2964	4104	5314	6264	7594	8504	9464	
975	1915	2965	4105	5315	6265	7595	8505	9465	
976	1916	2966	4106	5316	6266	7596	8506	9466	
977	1917	2967	4107	5317	6267	7597	8507	9467	
978	1918	2968	4108	5318	6268	7598	8508	9468	
979	1919	2969	4109	5319	6269	7599	8509	9469	
980	1920	2970	4110	5320	6270	7600	8510	9470	

Lit. B. — 59 Schuldverschreibungen zu 10.000 Franken.

84	226	484	698	937	1147	1356	1564	1764	1996
131	295	499	716	974	1214	1406	1630	1809	2004
154	309	516	737	1012	1250	1418	1659	1826	2043
176	372	568	802	1025	1295	1486	1669	1868	2082
192	382	587	810	1055	1327	1500	1718	1938	2153
219	467	686	858	1109	1335	1524	1731	1953	

Lit. C. — 3 Schuldverschreibungen zu 100.000 Franken.

1 49 95

Folgende rückzahlbare Schuldverschreibungen sind noch nicht eingelöst worden:

Lit. A. — Schuldverschreibungen zu 1.000 Franken.

2881 (3)	2887 (3)	4905 (3)	6037 (3)	9277 (E)	10389 (2)
2882 (3)	2888 (3)	4906 (3)	6038 (3)	9378 (E)	10390 (2)
2883 (3)	2889 (3)	4907 (3)	6039 (3)	9279 (E)	10401 (1)
2884 (3)	2890 (3)	5754 (3)	6040 (3)	9280 (E)	
2885 (3)	4903 (3)	5755 (3)	9275 (E)	10387 (2)	
2886 (3)	4904 (3)	5756 (3)	9276 (E)	10388 (2)	

Lit. B. — Schuldverschreibungen zu 10.000 Franken.

745 (3) 2141 (3)

Lit. C. — Schuldverschreibung zu 100.000 Franken.

97 (3)

(1) rückzahlbar am 15. Januar 1937.

(2) " am 15. Januar 1938.

(3) " am 15. Januar 1940.

(E) Einspruch.

Die Rückzahlung geschieht kostenlos zu Händen des Inhabers, an der Staatshauptkasse in Luxemburg und an den Kassen der Rechnungsführer der luxemburgischen Postverwaltung, in Geldzeichen, die Kurs in den öffentlichen Staatskassen haben.

Die gezogenen Mittel tragen vom Erfallstage ab keine Zinsen mehr. — 30. Dezember 1940.

Bekanntmachung. — Steuerverwaltung. — Durch Beschluß des Kommissars für die Verwaltungskommission vom 20. Dezember 1940 ist Hrn. Josef W a g e n e r, Steuereinnehmer in Niederkerfchen, auf sein Ersuchen und wegen erreichter Altersgrenze, ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte mit Recht auf Ruhegehalt bewilligt worden.

Gleichzeitig ist Hrn. Josef W a g e n e r der Titel eines Ehrensteuerkontrolleurs verliehen worden. — 24. Dezember 1940.

Bekanntmachung. — Höherer Unterricht. — Durch Beschluß des Kommissars für die Verwaltungskommission vom 30. Dezember 1940 ist Herr Albert Steffen auf sein Ersuchen ehrenvolle Entlassung als Professor am Gymnasium in Luxemburg mit Anrecht auf Pension und mit Dank für treu geleistete Dienste bewilligt worden. — 30. Dezember 1940.

Sparkasse. — Annullierung von verlorenen Sparbüchern. — Laut Beschluß des Kommissars für die Verwaltungskommission vom 17. Dezember 1940 werden die Sparbücher Nr. 990, 2689, 6927, 38528, 316318, 325184, 325185, 346292, 348667, 362192, 514865, annulliert und durch neue ersetzt. — 30. Dezember 1940.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft. — In Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 hat die freie Syndikatsgenossenschaft für die Anlage einer Wiesenentwässerung, Ort genannt „Im Schleiberg“ zu Fischbach (Clers), ein Duplikat der Gründungsurkunde beim Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg und auf dem Gemeindefekretariat von Heinerscheid hinterlegt. — 30. Dezember 1940.

Gemeindeanleihen. — Ziehung von Obligationen.

Gemeinde Merzich.

Anleihe von 200.000 Fr. zu 3,75% von 1938.

Erfalltag: 1. Januar 1941.

Gezogene Nummern: 12, 75, 129, 172, 184.

Die Auszahlung erfolgt an der General-Bank in Luxemburg. — 30. Dezember 1940.

Liste der im Laufe des Monats Dezember 1940 genehmigten Versicherungsagenten.

	Name und Wohnort	Versicherungsgesellschaft	Datum
1.	Armeni Egeo, Esch-Alz.	Luxemburgische An. Versicherungs- und Bankgesellschaft	12.
2.	Schirtz Josetine, Vianden	Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft; La Paix.	18.

— 31. Dezember 1940.

